

☞ Info-Link Aufstellenerlaubnis

Gesetzeswortlaut :

§ 33c der Gewerbeordnung Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

- „(1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Aufstellung berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.
(...)
- (3) Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33 f Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht.(...)“

§ 1 der Spielverordnung

- „(1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (**Geldspielgerät**), darf nur aufgestellt werden in
1. **Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften**, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,
 2. **Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen** oder
 3. Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher(...)“

§ 3 der Spielverordnung

- „(1) **In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften**, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher dürfen **höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte** aufgestellt werden.(...)
- (2) **In Spielhallen** oder ähnlichen Unternehmen darf **je 12 qm Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät** aufgestellt werden; **die Gesamtzahl darf jedoch 12 Geräte nicht übersteigen**.(...)“

Im Rahmen des Antragsverfahrens ist folgendes zu beachten :

☞ **Örtliche Zuständigkeit prüfen : Das Gewerbeamt Mitte ist zuständig für Gewerbetreibende mit Betriebssitz in den Ortsteilen Mitte, Wedding, Tiergarten.** ☞

☞ Erforderliche Unterlagen :

- Antragsformular
(Wechsel zu **Aufstellenerlaubnis** ☞ siehe **Antragsformular laden**)
- Personalausweis oder Pass, bei Nicht-EU-Ausländern eine zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis,
- Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde für den Antragsteller (zu beantragen bei jedem Bürgeramt; Gebühr jeweils 13.- €)

- Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, sofern der Antragsteller dort eingetragen ist

☞ **Die Gebühr für eine Aufstellererlaubnis beträgt 697,40 €.**

☞ **Die Antragstellung berechtigt noch nicht zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit. Dies ist erst nach der Erlaubniserteilung zulässig.**

☞ Die Gebühr kann bar oder mittels EC-Karte direkt in der Bezirkskasse in unserem Dienstgebäude (5.OG) oder per Verrechnungsscheck gezahlt bzw. wie folgt unter Angabe des

Verwendungszwecks „**4310/11105/110 Zu- bzw. Firmenname, Aufstellererlaubnis**“

überwiesen werden :

Postbank, BLZ 100 100 10, Konto-Nr. 0650 530 102